

Dokumente zum Zeitgeschehen

Der Vance/Owen-Friedensplan für Bosnien-Herzegowina vom 30. Januar 1993

(Wortlaut)

Im Zentrum der politischen Bemühungen um ein Ende des Krieges in Bosnien-Herzegowina steht, was in der Berichterstattung als Vance/Owen-Friedensplan firmiert, benannt nach den beiden im Auftrag der Vereinten Nationen bzw. der Europäischen Gemeinschaft tätigen Vorsitzenden der „Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien“. Wederist der Inhalt des Vermittlungsvorschlags von Cyrus Vance und David Owen allgemein bekannt, noch ist der Text ohne weiteres zugänglich.

Die „Blätter“ dokumentieren deshalb nachstehend erstmals in deutscher Sprache den Wortlaut des als dreiteiliges Paket angelegten Friedensabkommens.

Der erste, politische Teil („Abkommen betreffend Bosnien-Herzegowina“), unterzeichnet in Genf am 30. Januar 1993 vom bosnischen Präsidenten Alija Izetbegovic, dem bosnischen Serbenführer Radovan Karadzic und dem Vertreter der Kroaten in Bosnien, Mate Boban, beinhaltet vor allem zukünftige Verfassungsgrundsätze der Republik Bosnien-Herzegowina, insbesondere die Festlegung auf einen dezentralisierten Staat mit drei konstituierenden Völkern (Muslime, Serben, Kroaten) und weitgehend autonomen Provinzen.

Auch dem zweiten, militärischen Teil („Friedensabkommen für Bosnien-Herzegowina“), der Waffenstillstandsbedingungen, Entflechtungsprozeduren und Fragen der internationalen Kontrolle regelt, haben inzwischen alle Parteien zugestimmt (Izetbegovic hat die am 30. Januar noch verweigerte Unterschrift inzwischen in New York nachgeholt), auch wenn es von serbischer wie muslimischer Seite nach wie vor Nachbesserungsbestrebungen gibt.

Dritter und umstrittenster Teil des Vance/Owen-Pakets ist die Aufteilung Bosnien-Herzegowinas in jeweils einer der drei Konfliktparteien zuzuordnende Provinzen. Der bei den Verhandlungen in Genf vorgeschlagene Grenzverlauf von neun Provinzen (zuzüglich der gemeinsam zu verwaltenden und entmilitarisierten Hauptstadt Sarajewo) wurde nur von kroatischer Seite akzeptiert (ohne daß dies endgültig zu sein scheint); Muslime und Serben lehnen den Vorschlag, den wir als Faksimile dokumentieren, bisher kategorisch ab.

Die Einigung über Verfassungsgrundsätze, das Ende der Feindseligkeiten und die Konstituierung von Provinzen, mit der die drei Bevölkerungsgruppen der Republik getrennt werden, sollen die Voraussetzung für den Einsatz von multinationalen Truppen schaffen, um die Einhaltung der Vereinbarungen zu garantieren und ein Wiederaufflammen der Kämpfe zu verhindern. D. Red.

Abkommen betreffend Bosnien-Herzegowina

Die Unterzeichneten

Geleitet von den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

Erinnernd an die Prinzipienklärung und die Erklärung zu Bosnien, die die Internationale Konferenz über das ehemalige Jugoslawien auf ihrer Londoner Sitzung angenommen hat, und an das Humanitäre Aktionsprogramm, das auf derselben Sitzung beschlossen wurde,

Eingedenk der Beschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Hinblick auf das ehemalige Jugoslawien,

Sind hiermit übereingekommen:

I. Verfassungsmäßiger Rahmen für Bosnien-Herzegowina¹⁾

Dreiseitige Verhandlungen werden fortlaufend in Genf unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien stattfinden, um eine Verfassung für Bosnien-Herzegowina gemäß den folgenden Prinzipien zu vollenden:

- (1) Bosnien-Herzegowina wird ein dezentralisierter Staat, die Verfassung wird drei konstituierende Völker sowie eine Gruppe anderer (sic!) anerkennen, und der größte Teil der Regierungsfunktionen wird von seinen Provinzen ausgeübt.
- (2) Die Provinzen sind keine Völkerrechtssubjekte und können keine Abkommen mit fremden Staaten oder internationalen Organisationen schließen.
- (3) In ganz Bosnien-Herzegowina wird völlige Bewegungsfreiheit garantiert; dies wird zum Teil durch die internationale Kontrolle von Hauptverkehrsstraßen gewährleistet.
- (4) Alle Fragen, die Lebensinteressen der konstituierenden Völker berühren, werden in der Verfassung geregelt, die in bezug auf diese Punkte nur im Konsens aller drei konstituierenden Völker geändert werden kann; die gewöhnliche Regierungsarbeit unterliegt nicht dem Veto irgendeiner Gruppe.
- (5) Die Provinzen und die Zentralregierung werden demokratisch gewählte gesetzgebende Versammlungen, demokratisch ausgewählte Leiter der Exekutive und eine unabhängige Justiz haben. Die Präsidentschaft soll aus drei gewählten Vertretern jedes der drei konstituierenden Völker bestehen. Die ersten Wahlen finden unter Aufsicht der Vereinten Nationen/EG/KZSE statt.
- (6) Ein Verfassungsgericht mit einem Mitglied jeder Gruppe und einer Mehrheit nichtbosnischer Mitglieder, die anfänglich von der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien ernannt werden, wird über Streitigkeiten zwischen der Zentralregierung und den Provinzen sowie zwischen ihren Organen entscheiden.
- (7) Bosnien-Herzegowina wird nach und nach unter Aufsicht der Vereinten Nationen/EG demilitarisiert.
- (8) Die Verfassung wird das höchste international anerkannte Maß an Menschenrechten garantieren und sowohl innerstaatliche als auch internationale Mechanismen zu ihrer Umsetzung bereitstellen.
- (9) Die Verfassung wird eine Anzahl internationaler Überwachungs- oder Kontrollmechanismen vorsehen, die zumindest solange wirksam bleiben, bis die drei konstituierenden Völker im Konsens übereinkommen, auf sie zu verzichten.

II. Kooperation in Hinsicht auf humanitäre Anstrengungen

1. Mit dem Hohen Flüchtlingskommissar, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der UNPROFOR, der EG-Beobachtergruppe und anderen humanitären Organisationen, deren Arbeit darauf abzielt, Flüchtlingen und Verschleppten zu helfen, soll im maximalen Maße zusammengearbeitet werden.

1) Dies war ursprünglich Absatz II des Abkommens. Absatz I hieß „Grenzziehung von Provinzen“ und lautete: „Die Grenzziehung der Provinzen Bosnien-Herzegowinas soll mit der Karte im Anhang übereinstimmen.“ Dieser Absatz ist von Cyrus Vance von Hand gestrichen, die Numerierung korrigiert worden. D. Red.

2. Den Bemühungen des Hohen Flüchtlingskommissars um Entwurf und Ausführung von Programmen für die Rückkehr von Flüchtlingen und Verschleppten in ihre Heimat gilt ebenfalls volle Zusammenarbeit.

(Unterzeichnet von Alia Izetbegovic, Radovan Karadzic und Mate Boban, bezeugt von Cyrus Vance und David Owen; Genf, 30. Januar 1993)

Friedensabkommen für Bosnien-Herzegowina

Die Unterzeichneten

Begrüßend die Einladung der Kovorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, an Gesprächen zur Wiederherstellung des Friedens in Bosnien-Herzegowina teilzunehmen,

Unter Berücksichtigung der konstruktiven Atmosphäre der Friedensgespräche vom 2. bis 5. Januar (1993, d. Red.) in Genf und der Unterstützung des Befehlshabers der UNPROFOR-Kräfte, Generalleutnant Satish Nambiar,

Im Bewußtsein der Prinzipien der Internationalen Konferenz und der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere der Resolutionen 752 und 787, die sich auf den Rückzug aller auswärtigen Kräfte aus Bosnien-Herzegowina beziehen,

In dem Wunsch, den Konflikt in Bosnien-Herzegowina ohne weitere Verzögerung zu beenden und im ganzen Land den Frieden wiederherzustellen,

Im Bestreben, zu Vereinbarungen zu kommen, die eine Beendigung der Feindseligkeiten einhalten lassen und eine Überwachung ermöglichen, um zu garantieren, daß sie wirksam und von Dauer ist,

Kommen hiermit über folgendes überein:

1. Maßnahmen zum Erreichen einer bedingungslosen Beendigung der Feindseligkeiten in ganz Bosnien-Herzegowina, wie in Anlage I festgelegt;
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina, wie in Anlage II festgelegt;
3. Maßnahmen bezüglich der Öffnung von Routen, wie in Anlage III festgelegt;
4. Vereinbarungen über die Entflechtung der Streitkräfte, wie in Anlage IV festgelegt;
5. Maßnahmen zur Demilitarisierung Sarajewos, wie in Anlage V festgelegt;
6. Maßnahmen zur Überwachung der Grenzen Bosnien-Herzegowinas, wie in Anlage VI festgelegt;
7. Rückkehr der Streitkräfte in festgelegte Provinzen, wie in Anlage VII festgelegt.

(Unterzeichnet von Radovan Karadzic und Mate Boban, bezeugt von Cyrus Vance und David Owen; Genf, 30. Januar 1993)

ANLAGE I: BEENDIGUNG DER FEINDSELIGKEITEN

Allgemeine Prinzipien:

Alle Vertragsparteien kommen überein, die zur Unterstützung einer Beendigung der Feindseligkeiten erforderlichen allgemeinen Prinzipien zu unterstützen. Diese allgemeinen Prinzipien werden durch zusätzliche Gespräche innerhalb der Gemeinsamen Arbeitsgruppe in konkrete Handlungen umgesetzt. Mehrere Prinzipien werden separat abgehandelt, obwohl sie ein integraler Bestandteil im Gesamtrahmen der Beendigung der Feindseligkeiten bleiben.

Die allgemeinen Prinzipien sind:

Eine Waffenruhe muß in Kraft gesetzt werden und wirksam bleiben. Dies muß binnen 72 Stunden von Mitternacht (New Yorker Zeit - Eastern Standard Time) des Tages an, an dem der Sicherheitsrat diesen Plan billigt, umgesetzt werden.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen werden eingerichtet, um die Befolgung zu sichern; sie sollten mindestens folgendes umfassen:

- Verbindungen zwischen Befehlshabern in Kampfgebieten (hot lines);
- Bereitstellung von Verbindungs- und Überwachungspersonal der UNPROFOR/EG-Beobachtergruppe;
- Einrichtung gemeinsamer Krisenmanagement-Teams;
- Eröffnung von Übergängen an den Frontlinien zur Verwendung durch UNPROFOR und mit der Überwachung betrauter Stellen.

Die Entflechtung der Streitkräfte muß erfolgen.

Routen, die der allgemeinen Bewegungsfreiheit von Menschen, des Handels und der humanitären Hilfe dienen, müssen geöffnet werden.

Die Wiederherstellung der Infrastruktur wird vorrangig vonstatten gehen. Die Wiederherstellung wird an keinerlei Verhandlungen gebunden sein.

Wesentliche Elemente:

- Der Sicherheitsrat billigt den Plan - löst alle darauf folgenden Handlungen aus (Tag X-3). Die 72 Stunden erlauben die Informationsverbreitung.
- Beendigung der Feindseligkeiten wirksam (Tag X);
- Bekanntgabe der Stärke der bewaffneten Kräfte - dies hat am Tag X-1 zu erfolgen und sollte umfassen: Anzahl und Standort aller schweren Waffen; detaillierte Dokumentation der Minenfelder; Verlauf der Frontlinien (Skizzen); Verteidigungswerke und -Positionen.
- Festsetzung der Demarkationslinie (gemeinsame Tätigkeit);
- Vorrücken der UNPROFOR-Kräfte, um Sicherheit zu schaffen (beginnt am Tag X+1): Überwachung der Konfliktlinien; Überwachung der schweren Waffen; Meldesystem (alle Vertragsparteien).
- Rückzug der schweren Waffen: vom Kaliber 12,7 mm und größer, fünf Tage für Sarajewo und 15 Tage für die restlichen Gebiete; Standorte sind zu bestimmen, Grundlage ist die effektive Reichweite der Waffensysteme; alle solchen Rückzüge werden durch die UNPROFOR beaufsichtigt und anschließend an den festgelegten Standorten von der UNPROFOR überwacht, um ihre Verwendung zu hindern.
- Entflechtung der Streitkräfte: Aufgabe von Verteidigungsanlagen an der Frontlinie; Entflechtungsgebiet wird bestimmt; Entfernung, in der keine Kräfte, außer Polizei, zugelassen sind; - Entfernung, in der keine Verteidigungsanlagen bemannt sind.

Die Entflechtung der Streitkräfte und der Rückzug der schweren Waffen sind miteinander verbunden.

Eine gemischte Militärkommission wird eingerichtet, um sich mit Klarstellungen und Brüchen der Beendigung der Feindseligkeiten zu befassen.

ANLAGE II: WIEDERHERSTELLUNG DER INFRASTRUKTUR

Alle Parteien stimmen darin überein, daß die Verweigerung ziviler Einrichtungen oder ihre Benutzung als Kriegswaffen inakzeptabel ist, und alle bezeugen ihre Verpflichtung zur vollen Wiederherstellung der zivilen Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina und insbesondere in Sarajewo.

Die Bereitstellung humanitärer Hilfe kann in keiner Weise mit den militärischen Schritten des Demilitarisierungsprozesses oder der Beendigung der Feindseligkeiten verbunden sein. Da die Hilfe humanitärer Natur ist, ist ihr Vorrang ausschließlich von der Fähigkeit aller drei Parteien bestimmt, ihre Umsetzung zu unterstützen.

Der Wiederaufbau wird Priorität haben. Folglich müssen sofortige Anstrengungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur ergriffen werden. Dies gilt gleichermaßen für das Stadtgebiet von Sarajewo wie für den Rest Bosnien-Herzegowinas. Es umfaßt, sofern anwendbar: Stromnetze, Kraftwerke, Brücken, Gas, Telekommunikationsanlagen, Eisenbahnlinien, Wege, Wasserversorgung.

Sicherheitsgarantien werden gefordert und müssen gegeben werden, auch die Wiederherstellung der Versorgung mit Strom, Wasser, Wärme wird voll von den Kriegsparteien unterstützt werden.

Ein gemeinsamer Ausschuß besteht bereits in Sarajewo; die Arbeit dieses Ausschusses muß mit sofortiger Wirkung erleichtert werden, um die baldige Wiederherstellung der Einrichtungen in Sarajewo zu ermöglichen.

Unterstützung wird durch alle geeigneten Stellen geleistet werden, Fachkenntnisse der Vereinten Nationen und ziviler Experten inbegriffen. Innerhalb Bosnien-Herzegowinas wird allerdings eine gemeinsame Kommission, bestehend aus den Vertretern aller Seiten, die Prioritäten ausweisen, die Bedürfnisse bestimmen und die Arbeit zusammen mit den zivilen Behörden ausführen. Zu diesem Zwecke werden lebenswichtige Anlagen in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Kommission für Bosnien-Herzegowina ausgewiesen:

- Der Zugang wird nach Abschluß örtlicher Vereinbarungen garantiert.
- Die Streitkräfte werden in Einklang mit Sicherheitsanforderungen von den Örtlichkeiten zurückgezogen.
- Die Kriegsparteien stellen, wenn nötig, Verbindungen für die Reparaturmannschaften zur Verfügung.
- Zivile Stellen/Arbeiter werden unterstützt.

Die Parteien werden daran arbeiten, die die Grenze zu anderen Republiken überschreitende Infrastruktur wiederherzustellen, Bahnlinien, Stromnetze, Wasserversorgung inbegriffen.

Für Einrichtungen der Infrastruktur muß Respekt entwickelt werden, und sie müssen von Angriffen oder der Verwendung als Verteidigungsstellungen freibleiben.

Alle Parteien sind bereit, eine gemeinsame Anweisung zur Durchgabe über die Befehlsketten zu entwickeln, um die gleiche Unterstützung zu demonstrieren.

ANLAGE III: ÖFFNUNG VON ROUTEN

Die Öffnung von Routen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der politischen Frage der Bewegungsfreiheit aller im Rahmen von Verfassungsprinzipien. Sie ist im gleichen Maße auf Sarajewo wie auf andere Gebiete Bosnien-Herzegowinas anwendbar.

Sie soll erreicht werden durch:

- Sicherheitsgarantien aller Parteien, um Nichteinmischung und den Schutz von Personen und Material, die die Routen benutzen, zu garantieren;
- Nichteinmischung auf der Route;
- Kontrollpunkte, Patrouillen und Überwachung durch die UNPROFOR/EG-Beobachtergruppe, wie angemessen;
- beaufsichtigte Inspektion an den Eingangspunkten;
- freie Durchfahrt für humanitäre Hilfe;
- absolute Bewegungsfreiheit der UN-Kräfte.

Das Konzept Blauer Routen für Sarajewo findet sich in Anhang 1. Dieses Format ist auf die Einrichtung aller weiteren ähnlichen Routen in Bosnien-Herzegowina anwendbar. Zusätzliche Routen können unter der Ägide der Gemeinsamen Arbeitsgruppe verhandelt werden.

Anhang 1 zu Anlage III: Konzept Blauer Routen für Sarajewo

Die Parteien haben beschlossen, drei Routen zur freien Durchfahrt zu eröffnen, und haben sich

über Maßnahmen verständigt, die die sichere Durchfahrt im Sinne der Bewegungsfreiheit von Zivilisten, Handelsgütern und humanitärer Hilfe nach und von Sarajewo garantieren und sicherstellen.

Diese Routen sind: Sarajewo — Zenica — Sarajewo; Sarajewo — Mostar — Sarajewo; Sarajewo — Zvornik — Sarajewo.

Planentwurf für Blaue Routen

1.1. Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1.1.1. Beendigung der Feindseligkeiten.

1.1.2. Völlige Bewegungsfreiheit der UNPROFOR-Kräfte auf den drei Blauen Routen.

1.2. Verwendung der Blauen Routen:

1.2.1. Zeiten: Die Routen sind tagsüber für Konvois offen. UNPROFOR-Kräfte nutzen die Routen 24 Stunden am Tag.

1.2.2. Zugang für Zivilisten: Allen Zivilisten wird es, ungeachtet ihres Geschlechtes, Alters oder ihrer ethnischen Herkunft, sofern sie weder Waffen noch Munition bei sich führen, erlaubt sein, die Routen zu benutzen. Privaten und gewerblichen Fahrzeugen wird der Zugang zu allen Routen ebenfalls erlaubt; sie unterliegen Kontrollen gemäß § 1.5.1.

1.2.3. Zugang für humanitäre Hilfe: Allen internationalen und örtlichen Hilfswerken wird es erlaubt sein, die Routen zu benutzen. Humanitäre Hilfe schließt Lebensmittel, Wasser, medizinische Vorräte und Brennstoff ein, ist aber nicht auf diese beschränkt.

1.2.4. Zugang für Handelsgüter: Von und nach Sarajewo wird nach und nach der normale Handel wiederhergestellt.

1.3. Einrichtung der Routen:

1.3.1. Sarajewo — Zenica - Sarajewo: Diese Route umfaßt Sarajewo - Rajlovac — Ilijas - Visoko - Zenica.

1.3.2. Sarajewo - Mostar — Sarajewo. Diese Route umfaßt Sarajewo — Ilidza - Hadzici - Tarcin — Jablanica — Mostar.

1.3.3. Sarajewo - Zvornik - Sarajewo. Diese Route umfaßt Sarajewo - Bentbasa - Mokro - Sokolac — Vlasenica - Zvornik.

1.4. Kontrollpunkte:

Kontrollpunkte werden am Ein- und Ausgang jeder Route und bei der Überquerung einer Frontlinie von der UNPROFOR eingerichtet und betrieben. Jeder UNPROFOR-Kontrollpunkt wird in der Nähe oder unmittelbar zusammen mit dem Kontrollpunkt der Streitkraft liegen, die den betreffenden Landstrich unter ihrer Kontrolle hat; dies wird im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen der Gruppierungen geschehen. Keiner Seite wird es erlaubt sein, neue Kontrollpunkte zu errichten.

1.5. Kontrollmaßnahmen:

1.5.1. Inspektionsverfahren: a) Inspektionen werden von UNPROFOR-Kräften vorgenommen. Jeder Seite ist es erlaubt, die Ereignisse in enger Abstimmung mit der UNPROFOR zu beaufsichtigen. b) Kriegsverwendbares Material, Waffen oder Munition sind verboten. Wo sie gefunden werden, werden sie beschlagnahmt und unter der Kontrolle der UNPROFOR und der Parteien zerstört. c) Humanitäre Hilfskonvois können inspiziert werden. d) Die Kontrollpunkte werden aus Sicherheitsgründen für Zivilisten und Konvois nur tagsüber in Betrieb sein.

1.5.2. Eskorten: a) Jeder Konvoi wird von den geeigneten UNPROFOR-Fahrzeugen eskortiert. b) Konvois und Eskorten haben vor militärischen Aktivitäten Priorität. c) Die

Armee, die den betreffenden Landstrich unter ihrer Kontrolle hat, kann *zivile* Polizei als zusätzliche Sicherheit zur Verfügung stellen.

1.5.3. Patrouillen: a) UNPROFOR-Kräfte werden auf den Blauen Routen nach Bedarf Patrouille fahren. b) Patrouillen werden aus mindestens zwei angemessen ausgerüsteten Fahrzeugen bestehen und werden eine geeignete Kommunikationsanlage enthalten. c) Allen UNPROFOR-Patrouillen wird das Durchfahren aller Kontrollpunkte erlaubt sein.

1.6. Umsetzung:

1.6.1. Vorgeschlagener Zeitrahmen: X-3: Der Sicherheitsrat billigt den Plan; X+3: Einrichtung von Kontrollpunkten, Einverständnis über Inspektionsverfahren, Räumung der Routen von allen Hindernissen, Reparaturen dort ausgeführt, wo nötig, Erkundung durch die UNPROFOR; X+5: Eröffnung der Blauen Routen für Zivilisten und humanitäre Hilfe.

ANLAGE IV: ENTFLECHTUNG DER BEWAFFNETEN KRÄFTE

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die Entflechtung der bewaffneten Kräfte ein Bestandteil der allgemeinen Beendigung der Feindseligkeiten ist. Ein Abkommen wird auf den Schritten und Kontrollmaßnahmen und der Ereignisabfolge beruhen, die nachfolgend umrissen wird.

Schritte:

Die für den Prozeß in Betracht gezogenen konkreten Schritte umfassen:

- eine absolute Waffenruhe;
- ein zeitweises Einfrieren der militärischen Lage bis zum Abschluß eines Abkommens über die Rückkehr der bewaffneten Kräfte in festgelegte Provinzen;
- keinerlei vorgeschobene Stationierungen oder Angriffshandlungen,
- es ist keine Bewegung zusätzlicher bewaffneter Kräfte, Sprengmittel oder Waffen nach vorn erlaubt. Rotation ist auf individueller Grundlage erlaubt;
- Rückzug der schweren Waffen aller Parteien (für direkten und indirekten Beschuß) aus Konfrontationsgebieten in außer Reichweite liegende Gebiete, über die von den Parteien in Abstimmung mit der UNPROFOR entschieden wird;
- physische Trennung der bewaffneten Kräfte mit Feindberührung;
- Sicherheit und Überwachung der demilitarisierten Abschnitte.

Kontrollmaßnahmen:

Die notwendigen Kontrollmaßnahmen umfassen:

- Offenlegung der vorhandenen bewaffneten Kräfte samt der Lage der Minenfelder;
- Überwachung der Frontlinien;
- Deklaration der schweren Waffen in Entflechtungsgebieten;
- Einrichtung durch Übereinkommen beschlossener Linien, entlang derer bewaffnete Kräfte disloziert werden dürfen;
- stufenweiser Rückzug der bewaffneten Kräfte, abzuschließen mit: ihrer vollständigen Verlegung in festgelegte Provinzen.

Abfolge der Ereignisse:

- Waffenruhe im Schutz der allgemeinen Beendigung der Feindseligkeiten;
 - Einrichtung der und Patrouillieren entlang der Demarkationslinie durch UNPROFOR-Personal;
 - Rückzug der festgelegten Waffensysteme aller Parteien;
 - Durchsuchung und Freigabe des betroffenen Gebietes durch gemeinsame Patrouillen;
 - Durchführung gemeinsamer Patrouillen und reiner UN-Patrouillen innerhalb des Gebietes.
- Die Zusammensetzung der Patrouillen wird in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe verhandelt.

UNPROFOR-Konzept zur Kontrolle der schweren Waffen:

- umfaßt alle schweren Waffen vom Kaliber 12,7 mm und größer;
- diese Waffen werden aus effektiver Reichweite zurückgezogen und in Gebiete gebracht, über die die UNPROFOR und die Parteien entscheiden;
- der Rückzug wird von der UNPROFOR überwacht;
- an ihrem neuen Stationierungsort werden die Waffen überwacht, um sicherzustellen, daß sie nicht verwendet werden;
- die UNPROFOR wird die Waffen nicht physisch übernehmen;
- wo es die Geländebedingungen, etwa in Städten, verbieten, die Waffen außer Reichweite zu bringen, werden sie an durch Übereinkommen festgelegte Orte unter Kontrolle der UNPROFOR gebracht, um ihrer Nichtverwendung sicherzustellen.

ANLAGE V: DEMILITARISIERUNG SARAJEWOS

Die Demilitarisierung Sarajewos fußt auf einer Voraussetzung: einer wirksamen Beendigung der Feindseligkeiten.

Die anderen Bestandteile sind:

- Einrichtung der Kontrolle an einer festgelegten Linie;
- Wiederherstellung ziviler Einrichtungen;
- Landverbindungen und Bewegungsfreiheit;
- Entflechtung der bewaffneten Kräfte entlang der Frontlinien.

Die Kontrollmaßnahmen umfassen:

- Patrouillieren und Überwachung der Demarkationslinie;
- Kontrollpunkte an den größeren Kreuzungen, bis das Vertrauen wiederhergestellt ist;
- gemischte Patrouillen in der demilitarisierten Zone.

Wie schon vorgeschlagen, sollte eine gemeinsame militärisch-zivile Kommission die Umsetzung des Abkommens beaufsichtigen.

Als Anhang ist der Entwurf eines Abkommens über die erste Stufe eines möglichen Abkommens über die Demilitarisierung Sarajewos beigefügt. Wie bereits bei der Gemeinsamen Arbeitsgruppe diskutiert, betrifft dieses Stadium das Flughafengebiet.

Anhang 1 zu Anlage V: Vorgeschlagenes Abkommen über die erste Stufe der Demilitarisierung Sarajewos

Die autorisierten Vertreter aller drei Konfliktparteien sind in Anwesenheit eines Vertreters der UNPROFOR übereingekommen, ein Entflechtungsgebiet in den westlichen und südlichen Bezirken Sarajewos einzurichten.

Beendigung der Feindseligkeiten:

Die Beendigung der Feindseligkeiten wird wie folgt umgesetzt:

- a) Einfrieren der militärischen Lage entlang der bestehenden Frontlinien;
- b) keinerlei Angriffshandlungen erlaubt;
- c) keine vorgeschobenen Stationierungen;
- d) alle schweren Waffen werden von Stellungen, aus denen sie eingesetzt werden können, zurückgezogen;
- e) keinerlei Bewegung zusätzlicher bewaffneter Kräfte, Rotation auf individueller Grundlage wird allerdings gestattet;
- f) kein Transport oder Nachschub von Munition, Spreng- oder Brandmitteln.

Bewegungsfreiheit aller Zivilisten: Die Einigung über Blaue Routen wird in Unterstützung dieses Planes die volle Bewegungsfreiheit aller Zivilisten wiederherstellen.

Wiederherstellung ziviler Einrichtungen: Eine aus Vertretern jeder Seite bestehende Gemeinsame Kommission wird die Prioritäten ausweisen, die Bedürfnisse bestimmen und die Wiederherstellung ziviler Einrichtungen in die Wege leiten. Details finden sich in Anlage II, Wiederherstellung der Infrastruktur.

Entfernung der schweren Waffen:

a) Gebiet. Alle schweren Waffen werden von den nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten zu festgelegten Standorten zurückgezogen: Mojmilo, Dobrinja, Lukavica, Gornij Kotorac, Vojkovic, Hrasnica, Sokolovici, Butmir, Ilidza, Otes, Stup, Nedarici.

b) Gemeinsame Kommission. Eine Gemeinsame Kommission wird geschaffen. (1) Der Auftrag dieser Gemeinsamen Kommission wird es sein, die Details dieses Plans und darauffolgender Phasen umzusetzen und auszuführen. (2) Diese Gemeinsame Kommission wird bestehen aus: a) dem UNPROFOR-Oberkommando und Stab; b) einer Gruppe jeder Seite, die jeweils von einem Offizier befehligt wird, dessen Rang hoch genug ist, verbindliche Entscheidungen zu treffen und der zum autorisierten Befehlshaber der Truppen im betroffenen Gebiet bestimmt ist; c) einem gemeinsamen Kommunikationssystem, das ein Kommandonetz und die notwendige gesicherte Kommunikationsverbindung zu jedem einzelnen Hauptquartier umfaßt.

c) Zeitrahmen: Binnen fünf Tagen werden in jedem Bezirk die schweren Waffen aus den festgelegten Gebieten in zwei Stufen abgezogen: (1) Stufe 1— Abzug aller durch direkten Beschuß wirkenden Waffen des Kalibers 12,7 mm und größer (Panzer, gepanzerte Truppentransporter, Panzerabwehr, Flugabwehr und schwere Maschinengewehre); (2) Stufe 2 - Abzug aller schweren, durch indirekten Beschuß wirkenden Waffen (Mörser, Feldartillerie).

d) Kontrollmaßnahmen: Folgende Durchführungs- und Kontrollmaßnahmen werden getroffen: (1) UNPROFOR-Kräfte werden im Entflechtungsgebiet zwischen den Konfliktparteien patrouillieren; (2) UNPROFOR-Kräfte werden entlang der Frontlinien und an nach Vorschlag der Gemeinsamen Kommission durch Übereinkommen festgelegten gemischten Kontrollpunkten aufgestellt; (3) alle Parteien müssen ihre Waffen nach Typ und Standorten bestimmen und werden die UNPROFOR mit detaillierten Plänen der Gebiete ausstatten, die sie jeweils als unter ihrer Kontrolle stehend betrachten; (4) völlige Bewegungsfreiheit für das gesamte UNPROFOR-Personal und dessen Fahrzeuge in den betroffenen Gebieten; (5) die Gemeinsame Kommission wird gemischte Patrouillen aufstellen, wie es angemessen erscheint.

ANLAGE VI: ÜBERWACHUNG DER GRENZEN

Gemäß UNO-Resolution 787 Artikel 5, Einmischungen von außerhalb der Republik Bosnien-Herzegowina zu verhindern, wird die UNPROFOR/EG-Beobachtergruppe die Grenzen zu den Nachbarrepubliken überwachen.

Prinzipien:

Kräfte der UNPROFOR/EG-Beobachtergruppe werden die Übergänge überwachen, um Waffen, Munition, Militärpersonal oder irreguläre bewaffnete Kräfte daran zu hindern, ins Land zu kommen. Die Grenzen zu den umliegenden Republiken werden überwacht. UNPROFOR-Aktionen zwecks Beobachtung, Durchsuchung und Berichterstattung werden von den Behörden der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien erleichtert.

ANLAGE VII: RÜCKKEHR DER BEWAFFNETEN KRÄFTE IN FESTGELEGTE PROVINZEN

Um den Prozeß der Rückkehr zur Normalität zu ermöglichen und als unmittelbare Folgehandlung auf die Beendigung der Feindseligkeiten und die Entflechtung der bewaffneten Kräfte wird eine Rückkehr der bewaffneten Kräfte in festgelegte Provinzen durchgeführt. Dies kann als Teil des Abzuges der schweren Waffen beginnen; in Anbetracht des winterlichen Wetters ist es jedoch schwierig, ein festes Datum für die Vollendung dieses Prozesses festzulegen. Wir sollten allerdings darauf abzielen, die Rückkehr der bewaffneten Kräfte binnen 45 Tagen zu vollenden. Dieses Stadium wird mit einer durch Übereinkommen beschlossenen Demobilisierung der bestehenden bewaffneten Kräfte abgestimmt. Die UNPROFOR/EG-Beobachtergruppe wird den Rückzug dieser bewaffneten Kräfte zusammen mit den nationalen und provinziellen Behörden überwachen. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe wäre der technische Verhandlungsort.

Faksimile: Einteilung Bosnien-Herzegowinas in 10 Provinzen nach dem Vance/Owen-Plan vom 30. Januar 1993. (Die Karte ist noch Gegenstand von Verhandlungen.)

